

Beschlußempfehlung und Bericht **des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 9/2102 Nr. 9 —

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission,
im Rahmen des neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitions-
förderung in der Gemeinschaft aufzunehmen
»EG-Dok. Nr. 10276/82«

A. Problem

Die EG-Kommission hält es in Anbetracht der derzeitigen Wirtschaftslage und ihrer voraussichtlichen Entwicklung und gemäß der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 29./30. März 1982 für notwendig, im Rahmen des neuen Gemeinschaftsinstruments neue Anleihen aufzunehmen, um sie in Form von Darlehen zur Finanzierung von Investitionsvorhaben in den Bereichen der Energie, der Infrastruktur und der Förderung von Klein- und Mittelbetrieben zu verwenden.

B. Lösung

Gestützt auf Artikel 235 EWG-Vertrag hat die EG-Kommission dem Ministerrat vorgeschlagen, für das neue Instrument der Gemeinschaft einen zusätzlichen Plafond von 3 Mrd. ECU für Anleihen und Darlehen zu genehmigen.

Einstimmige Beschlußempfehlung

C. Alternativen

Für Kreditfinanzierung von Investitionen durch EG-Instrumente sollte generell die Europäische Investitionsbank in Anspruch genommen werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Kenntnisnahme der anliegenden EG-Vorlage — EG-Dok. Nr. 10276/82 — bekräftigt der Deutsche Bundestag seine schon früher gegenüber dem neuen Instrument der Gemeinschaft (NIG I und NIG II) geäußerte Skepsis und Vorbehalte, weil das Schwergewicht der Kreditfinanzierung von Investitionen durch EG-Instrumente nach wie vor eindeutig bei der Europäischen Investitionsbank (EIB) liegen soll. (Hinweis auf Ziffer 3 der Entschließung des Deutschen Bundestages in der 128. Sitzung am 12. November 1982.)
2. Die Bundesregierung wird ersucht, falls sie aus übergeordneten europapolitischen Gründen dem Vorschlag zustimmen muß, unbedingt zu erreichen, daß
 - derzeit noch nicht vollständig gelöste Fragen im Zusammenhang mit den Mandatsverhandlungen, die die deutsche Seite besonders betreffen, befriedigend gelöst werden,
 - wegen der Gefahr der Wettbewerbsverfälschung, Zinssubventionen für Gemeinschaftsdarlehen generell nicht gewährt werden,
 - eine Erweiterung des Anwendungsbereichs über NIG II hinaus abzulehnen ist (Hier ist zu bemerken, daß bei der Finanzierung von Investitionsvorhaben ausschließlich sogenannte Klein- und Mittelbetriebe berücksichtigt werden, so daß also die Größe eines Investors durchaus ein Kriterium für einen Ausschluß darstellen kann.),
 - einem eingegrenzten Anwendungsbereich eine unter dem Plafond von 3 Mrd. ECU reduzierte Höhe ausreichen müßte,
 - zu dem Abstimmungsverfahren nicht unbedingt darauf bestanden wird, Einstimmigkeit zu verlangen,
 - die Bundesregierung an ihrem besonderen Standpunkt festhält, daß Anleihen nicht im Haushaltsverfahren veranschlagt und bewilligt werden können.

Bonn, den 1. Dezember 1982

Der Haushaltsausschuß

Esters	Hoffmann (Saarbrücken)	Borchert
Vorsitzender	Berichterstatter	

Vorschlag eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen

Darlegung der Gründe

Die Investitionen standen im Mittelpunkt der Diskussionen auf der Brüsseler Tagung des Europäischen Rates vom 29./30. März 1982. Der Europäische Rat hat hierbei auf die Schwäche der produktiven Investitionen in Europa hingewiesen, die Bedeutung bekräftigt, welche er einer Verstärkung der gemeinschaftlichen Kreditinstrumente beimißt, und die Kommission aufgefordert, zweckdienliche Vorschläge zu unterbreiten. Er hat unterstrichen, daß eine koordinierte Politik zur Investitionsförderung und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit notwendig ist, und damit die früheren Analysen der Kommission bestätigt, in denen aufgezeigt wurde, daß eine dauerhafte Verbesserung der Wirtschaftslage nur über eine wesentliche Anhebung der Investitionsquote in der Gemeinschaft erreicht werden kann.

Die Investitionsschwäche erklärt sich aus vielen verschiedenen Faktoren, die von der Kommission kürzlich in einer Mitteilung an den Rat analysiert worden sind^{*)}. Eine beträchtliche Rolle spielt dabei, daß die verfügbaren Finanzierungsmittel unzureichend oder nicht angemessen sind. Die Kommission ist schon seit langem bestrebt, hier Abhilfe zu schaffen. Bereits im Jahre 1977 hat sie deshalb dem Rat vorgeschlagen, ein neues gemeinschaftliches Anleihe- und Darlehensinstrument zur Förderung der Investitionstätigkeit in der Gemeinschaft zu schaffen. Grund dieses Vorschlags ist der Gedanke, daß die Gemeinschaft ihre Kreditwürdigkeit auf den internationalen Kapitalmärkten zur Aufnahme von Anleihen nutzen soll, die Investitionen in gewissen Schlüsselbereichen zukommen und dies zusätzlich zu anderen Finanzierungsmitteln. Dieses neue Instrument wurde im Oktober 1978 eingesetzt, und seither ist eine Milliarde ECU in Tranchen aufgenommen und als Beitrag zur Finanzierung von Investitionsvorhaben im Energie- und Infrastrukturbereich, die den vorrangigen Zielen der Gemeinschaft entsprechen, weitervergeben worden. Diese Aktion ist von unbestreitbarem Nutzen: Ihr finanzieller Effekt und ihre Impulswirkung gehen weit über das Volumen der eingesetzten Mittel hinaus. Daher wurde die Kommission nach Anhörung des Parlaments im März/April 1982 vom Ministerrat ermächtigt, diese Aktion weiterzuführen und neue Anleihen bis zu einer Milliarde ECU aufzunehmen, um sie in Form von Darlehen zur Finanzierung von Investitionsvorhaben in den Bereichen der Energie, der In-

frastruktur und der Förderung von Klein- und Mittelbetrieben zu verwenden. Die Nachfrage nach Finanzierung derartiger Investitionen ist lebhaft, und der Verlauf der Anträge läßt eine schnelle Verwendung dieser Milliarde voraussehen.

In Anbetracht der heutigen Wirtschaftslage und ihrer voraussichtlichen Entwicklung und gemäß den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 29./30. März 1982 hält es die Kommission für notwendig, diese Aktion weiterzuführen und zu verstärken, sowie sie gleichzeitig im Lichte der gewonnenen Erfahrungen und der derzeitigen Erfordernisse anzupassen.

Die vorgeschlagenen Anordnungen würden die Wirksamkeit des neuen Instruments erheblich verbessern; sie betreffen den Plafond, die Anwendungsbereiche, den Einsatz und die Anwendungsmodalitäten dieses Instruments.

a) Plafond

Wie in ihrer Mitteilung zum Investitionsproblem angekündigt, schlägt die Kommission vor, die Aktion zugunsten der Investitionen mit Hilfe des neuen Gemeinschaftsinstruments fortzusetzen und auszuweiten und beantragt, zur Aufnahme einer zusätzlichen Anleihetranche von 3 Mrd. ECU ermächtigt zu werden. Dieser Betrag, der auf der Londoner Tagung des Europäischen Rates vom November 1981 erwähnt worden war, sollte in aufeinanderfolgenden oder gleichzeitigen Mittelzuweisungen abgerufen werden, die den gesamten Anwendungsbereich des Instruments oder einen Teil davon betreffen könnten.

b) Anwendungsbereich

In dem Beschluß Nr. 78/870/EWG des Rates zur Einführung des neuen Instruments wurden als Anwendungsbereiche Investitionsvorhaben in den Sektoren Energie, Industrie und Infrastrukturarbeiten vorgesehen, doch haben sich die späteren Anwendungsbeschlüsse nicht auf den Industriesektor erstreckt. Bei der Weiterführung des Instruments am 15. März 1982 hat der Rat die Industrie erneut als Anwendungsmöglichkeit genannt, und nach der Entscheidung vom 6. April 1982, in der unter den für eine Finanzierung in Betracht kommenden Vorhaben ausdrücklich produktive Investitionen in Klein- und Mittelbetrieben aufgeführt werden, kann das

^{*)} Mitteilung der Kommission an den Rat zum Investitionsproblem [Dok. KOM(82) 365 endg. vom 8. Juni 1982]

neue Gemeinschaftsinstrument nicht nur im Industriesektor, sondern auch in jedem anderen Sektor (beispielsweise Handel, Fremdenverkehr und sonstige Dienstleistungen) eingesetzt werden, wo Investitionen kleinen Umfangs getätigt werden.

Die Kommission hält es für zweckmäßig, den damit vorgezeichneten Weg weiterzuverfolgen und schlägt vor, den Anwendungsbereich des Instruments beizubehalten, d. h. die Finanzierung der Infrastrukturen, des Energiesektors und aller produktiven Sektoren zu gestatten, doch soll die Größe des Investors nicht mehr ein Kriterium für einen Ausschluß darstellen. Außerdem will sich die Kommission die Möglichkeit vorbehalten vorzuschlagen, daß innerhalb des somit abgegrenzten Anwendungsbereichs die Mittelzuweisung nur einen bestimmten Bereich oder einen bestimmten Sektor betrifft. So könnte die Verbreitung neuer Technologien und Innovationen, welche die Notwendigkeit zur Anpassung und Modernisierung der Produktionsstrukturen mit sich bringt, bevorzugt werden.

c) Einsatz der neuen Tranche

Die Kommission unterstreicht die Bedeutung, die sie dem Prinzip einer Eingliederung der Anleihe- und Darlehenstätigkeit in den Haushalt beimißt, wie ihr Vorschlag vom 12. Juni 1978^{*)} bestätigt. Diesen Vorschlag hat sie in der Tat zum 5. Male bei dem Vorentwurf des allgemeinen Haushalts der Europäischen Gemeinschaften für das Jahr 1983 erneuert; er liegt jedoch weiterhin zur Entscheidung beim Ministerrat. Die Kommission legt Wert darauf, die Dringlichkeit einer eingehenden Prüfung dieses Vorschlags zu unterstreichen und hofft, daß der Ministerrat schnell eine positive Entscheidung in dieser Angelegenheit fällt. In der Zwischenzeit gilt weiterhin das gegenwärtige Konsultationsverfahren, und solange diese Situation anhält, um wenigstens im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten das Parlament an der Entwicklung und Anwendung des neuen Gemeinschaftsinstruments zu beteiligen, wird dieses Verfahren, was die Kommission betrifft, Betrag und Zweckbestimmung beinhalten, bevor die ersten Entscheidungen durch den Rat über die Mittelzuweisung fallen. In der gleichen Weise verpflichtet sich die Kommission dem Parlament gleichzeitig wie dem Rat, ihre Orientierungen über Umfang und Bestimmung einer neuen Mittelzuweisung mitzuteilen und dies spätestens, wenn der Umfang der unter-

zeichneten Kreditverträge Zweidrittel der Mittelzuweisung erreicht hat.

d) Anwendungsmodalitäten

Die Erfahrung hat einige Starrheiten im Funktionieren des Mechanismus erkennen lassen, die übrigens im Rahmen des Kooperationsabkommens zwischen der Kommission und ihrem Beauftragten, der Europäischen Investitionsbank, teilweise behoben werden konnten. Ein Beispiel dafür ist die Einrichtung einer Kassenhaltung. Die Verzahnung zwischen den jeweiligen Zuständigkeiten der Kommission und ihres Beauftragten — die Gegenstand von Bemerkungen des Europäischen Parlaments und des Rechnungshofs war — könnte jedoch so umgestaltet werden, daß das Instrument wirksamer und flexibler wird. Ohne die gegenwärtige Aufteilung der Kompetenzen grundsätzlich zu ändern, die der Kommission die Verantwortung für die Darlehenspolitik aufträgt, schlägt die Kommission vor, der Zulassungsentcheidung hinzuzufügen:

- Die gleichzeitige Einreichung der Darlehensanträge bei Kommission und Bank;
- eine Verstärkung der regelmäßigen Konsultation zwischen Kommission und Bank;
- die ausdrückliche Bestätigung des bereits praktizierten Prinzips der Mitunterzeichnung der Kreditverträge in der Ratsentscheidung.

Um die Rolle des ECU auf den Finanzmärkten und gleichzeitig als gemeinschaftliches Währungssymbol zu bestätigen, befürwortet die Kommission im übrigen eine Entwicklung der Anwendung von ECU bei den Anleihe- und Kreditvorhaben. Sie hat die Absicht, mit dem neuen gemeinschaftlichen Instrument (NIC) ein Beispiel zu geben und in diesem Zusammenhang den Gebrauch vom ECU zu unterstützen soweit dies mit ihrer guten Stellung auf den Finanzmärkten vereinbar ist.

Unter Berücksichtigung der Vorteile des bestehenden Mechanismus, schließt der beiliegende Vorschlag die wesentlichen Erfahrungen, die gemacht worden sind, ein, um eine Reihe von Verbesserungen einzuführen, die insbesondere die Wirksamkeit und die Flexibilität des neuen Gemeinschaftsinstruments betreffen. Andererseits hat die Kommission auch weiterhin die Absicht, in enger Zusammenarbeit mit Rat und Parlament bei der Anwendung dieses Instruments ihre Rolle bei der Kontrolle und Definierung der Anleihe- und Darlehenspolitik auf Gemeinschaftsniveau wahrzunehmen.

^{*)} Vorschlag zur Änderung der Finanzverordnung vom 21. Dezember 1977, Dok. KOM(78) 263 endg. vom 12. Juni 1978

Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission ¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen der Schlüsselrolle, welche die Investitionen für eine Erhöhung der Wachstumsrate, bei der Anpassung der Produktionsstrukturen und bei einer dauerhaften Lösung des Beschäftigungsproblems spielen, ist es vonnöten, die gemeinschaftlichen Kreditinstrumente zugunsten der Investitionen zu verstärken, einschließlich derjenigen in den Zukunftssektoren.

Neben den bereits bestehenden gemeinschaftlichen Finanzinstitutionen und Finanzreinrichtungen, die verstärkt einzusetzen sind, sollte zur Anregung der Wirtschaftstätigkeit und zur Unterstützung der gemeinsamen Politiken die Finanzierungstätigkeit fortgeführt und intensiviert werden, die durch die Beschlüsse 78/870/EWG ⁴⁾ und 82/169/EWG des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen ⁵⁾, eingeleitet wurde.

Die gemeinschaftliche Aktion leistet einen zusätzlichen Beitrag zu den Investitionsanstrengungen in der Gemeinschaft und hat eine echte Anstoßwirkung und echte finanzielle Auswirkungen, die weit über ihren nominalen Betrag hinausgehen, wodurch die Konvergenz der Wirtschaftsentwicklung der einzelnen Mitgliedstaaten gefördert wird.

Auf den Kapitalmärkten sind erhebliche anlagefähige Mittel vorhanden, die zur Investitionsfinanzierung in der Gemeinschaft eingesetzt werden könnten.

Die Gemeinschaft als solche besitzt eine Kreditwürdigkeit, die sie zur verstärkten Förderung der genannten Investitionen auf europäischer Ebene und zur Unterstützung der auf Gemeinschaftsebene beschlossenen Politiken bestmöglich nutzen sollte.

Die Europäische Investitionsbank hat sich bereit erklärt, an der Durchführung dieser Maßnahme mitzuwirken —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Rahmen des neuen Gemeinschaftsinstruments eine neue Anleihetranche bis zu einem Betrag aufzunehmen, der ein Anleihekapi tal im Gegenwert von 3 Mrd. ECU nicht überschreiten darf.

Der Erlös aus diesen Anleihen wird in Form von Darlehen zur Finanzierung von Investitionsvorhaben verwendet, die zu einer zunehmenden Konvergenz und Integration der Wirtschaftspolitik der einzelnen Mitgliedstaaten sowie zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Gemeinschaft, einschließlich der Verbreitung neuer Technologien und Innovationen, beitragen.

Diese Vorhaben müssen den vorrangigen Zielen der Gemeinschaft in den Bereichen der Energie, der Infrastruktur sowie der produktiven Sektoren Rechnung tragen, wobei unter anderem ihre regionalen Auswirkungen und die Notwendigkeit der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu berücksichtigen sind.

Dieser Mechanismus kann allein oder zusammen mit anderen gemeinschaftlichen Finanzierungsinstrumenten eingesetzt werden.

Artikel 2

Der Betrag der Anleihebranche wird nach Mittelzuweisungen abgerufen.

Der Rat, der auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, und zwar sowohl was den Betrag als auch den Anwendungsbe reich, für welche die Darlehen vergeben werden, anbetrifft, ermächtigt die Mittelzuweisungen und legt die Leitlinien für die Zulassung von Projekten fest.

Die Kommission beschließt über die Zulassung der Vorhaben in Übereinstimmung mit den auf diese Weise festgelegten Leitlinien.

Die Kommission nimmt bis zur Höhe der genehmigten Beträge Anleihen auf den Kapitalmärkten auf.

Artikel 3

Die Anleihe- und entsprechenden Darlehens transaktionen lauten auf die gleiche Währungseinheit.

¹⁾ ABl. EG Nr. ...

²⁾ ABl. EG Nr. ...

³⁾ ABl. EG Nr. ...

⁴⁾ ABl. EG Nr. L 298 vom 25. Oktober 1978, S. 9

⁵⁾ ABl. EG Nr. L 78 vom 24. März 1982, S. 19

Die Darlehensbedingungen bezüglich der Tilgung des Kapitals, des Zinssatzes und der Zinszahlung werden so festgesetzt, daß sie die Kosten für den Abschluß und die Abwicklung der Anleihe- und Darlehensverträge decken.

Artikel 4

Die Anleihebedingungen werden von der Kommission entsprechend den Kapitalmarktbedingungen und je nach den sich aus der Laufzeit und den anderen finanziellen Bedingungen der entsprechenden Darlehen ergebenden Erfordernissen zum Besten der Gemeinschaft ausgehandelt. Die aufgenommenen Mittel werden an die Europäische Investitionsbank überwiesen, die sie im Bedarfsfall zwischenzeitlich anlegt.

Lauten die Anleihen auf die Währung eines Mitgliedstaates oder sind sie in dieser Währung zahlbar oder rückzahlbar, so können sie nur mit Zustimmung der zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaates aufgenommen werden.

Artikel 5

In Ausführung dieses Beschlusses wird der Bank eine Vollmacht zur Gewährung und Verwaltung der Darlehen erteilt. Diese Vollmacht ist Gegenstand eines Kooperationsabkommens zwischen Kommission und Bank. Die Bank führt die Transaktionen gemäß dieser Vollmacht im Namen, für Rechnung und auf Gefahr der Gemeinschaft durch.

Die Kommission entscheidet gemäß Artikel 2 über die Zulassung der Vorhaben. Für die Vorhaben, die von der Kommission positiv entschieden wurden, be-

schließt die Bank über Bewilligung und Bedingungen der Darlehen entsprechend den Verfahren ihrer Satzung und ihrer üblichen Kriterien.

Zur Bearbeitung der Darlehen gemäß diesem Beschluß

- werden die Darlehensanträge gleichzeitig an die Kommission und die Bank gesandt, und zwar entweder direkt oder über einen Mitgliedstaat,
- werden die Darlehensverträge von Kommission und Bank unterzeichnet.

Artikel 6

Die Kommission unterrichtet den Rat und das Parlament regelmäßig über den Zeitplan der Verwendung der Mittelzuweisungen; spätestens sobald die unterzeichneten Darlehensverträge zwei Drittel einer Mittelzuweisung erreicht haben, teilt sie ihre Orientierungen hinsichtlich Betrag und Anwendungsbereich einer neuen Mittelzuweisung mit.

Artikel 7

Die Kommission unterrichtet den Rat und das Europäische Parlament alljährlich über die mit der Aufnahme und Bedienung der Anleihen bzw. Darlehen verbundenen Einnahmen und Ausgaben.

Artikel 8

Die Finanzkontrolle und die Rechnungsprüfung bei der Kommission erfolgen gemäß der Haushaltsordnung für den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften.

Bericht der Abgeordneten Hoffmann (Saarbrücken) und Borchert

I.

Der Vorschlag — EG-Dok. Nr. 10276/82 — wurde mit der Sammelübersicht Drucksache 9/2102 lfd. Nr. 9 vom 11. November 1982 dem Haushaltsausschuß federführend und dem Ausschuß für Wirtschaft und dem Finanzausschuß zur Mitberatung überwiesen. Die Vorlage ist von der Kommission der EG als eilbedürftig bezeichnet worden. Der Ausschuß für Wirtschaft und der Finanzausschuß haben deshalb die Vorlage in ihren Sitzungen am 1. Dezember 1982 beraten. Der Haushaltsausschuß hat die Vorlage in der Sitzung seines Unterausschusses zu Fragen der EG am 24. November 1982 vorberaten lassen und sich dann ebenfalls abschließend in seiner Sitzung am 1. Dezember 1982 mit der Vorlage beschäftigt und ist dabei der Beschlußempfehlung seines Unterausschusses gefolgt.

II.

Die EG-Kommission hat gestützt auf Artikel 235 EWG-Vertrag dem Ministerrat vorgeschlagen, für das sog. Neue Instrument der Gemeinschaft (NIG, auch Ortolí-Fazilität genannt) einen zusätzlichen Plafond von 3 Mrd. ECU für Anleihen und Darlehen zu genehmigen (NIG III, Dokument 10276/82). Die bisherigen Anleiheermächtigungen (NIG I 1978, NIG II 1982) waren jeweils mit einem Plafond von 1 Mrd. ECU ausgestattet.

Bei der Abwicklung von NIG I und NIG II mit einem Volumen von insgesamt 2 Mrd. ECU sind bisher Finanzierungsverträge mit Darlehen über rd. 800 Mio. ECU unterzeichnet worden. Der Bestand der von der Kommission genehmigten, aber noch nicht unterzeichneten Finanzierungsverträge beläuft sich auf rd. 900 Mio. ECU.

Ein erheblicher Teil der NIG-Darlehen fließt bisher nach Italien und Irland; nach D, B, NL und Lux sind bisher keine Darlehen vergeben worden.

Die Bundesregierung hat dem Ausschuß vorgetragen, NIG I und NIG II nur aus übergeordneten europapolitischen Gründen zugestimmt zu haben. Vom Sonderfall der EGKS-Operationen abgesehen, bestehen weiterhin Skepsis und Vorbehalte gegenüber der Anleihe- und Darlehenstätigkeit von Verwaltungsstellen der Gemeinschaft.

Diese gleiche Auffassung wird sowohl vom Haushaltsausschuß als auch von den mitberatenden Ausschüssen geteilt. Ebenso wird nach wie vor in der Europäischen Investitionsbank das geborene Kreditinstitut der Gemeinschaft gesehen, wie es zuletzt auch in der Ziffer 3 der Entschließung des Deutschen Bundestages in der Drucksache 9/2061 in der 128. Sitzung am 12. November 1982 bestätigt worden ist.

Der Haushaltsausschuß lehnt deshalb den Vorschlag unter Hinweis auf die genannten Bedenken ab. Für den Fall aber, falls die Bundesregierung aus übergeordneten europapolitischen Gründen dem Vorschlag zustimmen muß, sollte unbedingt erreicht werden, daß

- derzeit noch nicht vollständig gelöste Fragen im Zusammenhang mit den Mandatsverhandlungen, die die deutsche Seite besonders betreffen, befriedigend gelöst werden,
- wegen der Gefahr der Wettbewerbsverfälschung Zinssubventionen für Gemeinschaftsdarlehen generell nicht gewährt werden,
- eine Erweiterung des Anwendungsbereiches über NIG II hinaus abzulehnen ist (Hier ist zu bemerken, daß bei der Finanzierung von Investitionsvorhaben ausschließlich sogenannte Klein- und Mittelbetriebe berücksichtigt werden, so daß also die Größe eines Investors durchaus ein Kriterium für einen Ausschluß darstellen kann.),
- einem eingegrenztem Anwendungsbereich eine unter dem Plafond von 3 Mrd. ECU reduzierte Höhe ausreichen müßte,
- die Bundesregierung an ihrem besonderen Standpunkt festhält, daß Anleihen nicht im Haushaltsverfahren veranschlagt und bewilligt werden können.

Ebenso hat der mitberatende Finanzausschuß starke Bedenken gegen die Art und Höhe der Anleihe geäußert und machte sich die Anregung des Haushaltsausschusses (Unterausschuß zu Fragen der EG) zu eigen und wies dabei ausdrücklich auch auf seine entsprechende eigene Empfehlung vom 10. Februar 1982 hin.

Auch der Ausschuß für Wirtschaft hat dem Haushaltsausschuß vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Bundesregierung zu bitten, dem NIG III-Vorschlag nicht näherzutreten, es sei denn, folgende Voraussetzungen sind erfüllt:

- Die derzeit noch nicht vollständig gelöste Frage im Zusammenhang mit den Mandatsverhandlungen wird befriedigend gelöst — (Budgetausgleich für UK und D; ferner Korrektur von Fehlentwicklungen in der Agrarpolitik),
- der in Artikel 1 vorgeschlagene praktisch allumfassende Anwendungsbereich für NIG-Darlehen (erwähnt sind in der Begründung u. a. auch Handel, Fremdenverkehrsdienstleistungen) wird reduziert. Nach dem Vorschlag würde der finanzielle Handlungsspielraum der Kommission, und zwar neben dem EG-Haushalt, enorm erweitert und auf Bereiche ausgedehnt, wo sie — z. B. für eine Finanzierung mit EG-Haushaltsmitteln — kein Mandat zu Interventionen hat. Es bestehen ordnungspolitische Bedenken, die Gefahr der

Wettbewerbsverfälschung wird bei Gewährung von Zinssubventionen noch gesteigert. Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs über NIG II hinaus ist abzulehnen,

- der Plafond von 3 Mrd. ECU wird bei einem eingegrenzten Anwendungsbereich reduziert,
- Tranchenbeschlüsse (Artikel 2 des Vorschlags) werden wie bisher einstimmig gefaßt. Es handelt sich hier nicht um einfache Durchführungsbeschlüsse, vielmehr wird der Verwendungs- und damit Interventionsbereich für die Darlehen im einzelnen festgelegt,
- eine Eingliederung der Anleihe- und Darlehens-tätigkeit in den EG-Haushalt wird vermieden. In dieser Frage hat der Bundestag am 26. Juni 1981 die vom Haushaltsausschuß seinerzeit gefaßte Beschlussempfehlung bekräftigt, daß nämlich Anleihen nicht im Haushaltsverfahren veranschlagt und bewilligt werden können. Sie gehören aufgrund der Finanzvorschriften des EWG-Vertrages und des Beschlusses vom 21. April 1970 nicht zu den allgemeinen Finanzierungsquellen der Gemeinschaft.

Bonn, den 1. Dezember 1982

Hoffmann (Saarbrücken)

Borchert

Berichterstatter